



Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ebbs vom 30.11.2022 über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 und § 9 Abs. 4 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes TFLAG, LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde Ebbs legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a) bis 30 m ² Nutzfläche mit	€ 180,00
b) von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche mit	€ 360,00
c) von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche mit	€ 525,00
d) von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche	€ 750,00
e) von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche mit	€ 1.050,00
f) von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche mit	€ 1.350,00
g) von mehr als 250 m ² Nutzfläche mit	€ 1.650,00

fest.

§ 2

Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Die Gemeinde Ebbs legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a) bis 30 m ² Nutzfläche mit	€ 35,00
b) von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche mit	€ 70,00
c) von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche mit	€ 98,00
d) von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche	€ 140,00
e) von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche mit	€ 189,00
f) von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche mit	€ 245,00
g) von mehr als 250 m ² Nutzfläche mit	€ 301,00

fest.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ebbs vom 20.11.2019 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe außer Kraft.

Ebbs, am 1. Dezember 2022

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



ÖkR Josef Ritzer